

Zusatzbedingungen All Risks

ZBAR18.01

1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Zusatzversicherungen, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend. Ansonsten gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Bedingungen (BB).

2 All Risks

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Betriebsfahrhabe;*
- *Elementar Spezial Risiken;*
- *Gebäudeverglasungen;*
- *Mobiliarverglasungen;*
- *Sanitäreinrichtungen;*
- *Spezialverglasungen;*

durch die versicherte Gefahr:

- *Äussere Einwirkungen;*

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde oder abhandengekommen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die gemäss Feuerversicherung, Elementarversicherung, Diebstahlversicherung, Wasserversicherung, Glasversicherung, Erdbebenversicherung, Extended Coverage, Zusatzversicherungen «Kunst und Antiquitäten» und «Weitere Deckungen» sowie Betriebsunterbrechungs-Versicherung versicherbar beziehungsweise versichert sind;
- Schäden an Hardware, Software und Daten;
- Schäden durch einfachen Diebstahl;
- Gefahren und Schäden, die in den Technischen Versicherungen und in der Transportversicherung in einer separaten Police (auch bei Drittgesellschaften) versichert sind;
- Schäden infolge Inneren Verderbs, allmähliche Abnutzung und Umweltbeeinträchtigung, Rost, Korrosion, Erosion, Feuchtigkeit, Trockenheit, Verdunstung, Temperaturschwankungen, durch Gewichtsverlust, Verunreinigungen, Kontamina-

- tion, Verseuchung, Vermischung, Änderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen;
- Schäden infolge Befall/Zerstörung durch Pilze, Insekten, Sporen, Mikroorganismen, Genveränderungen;
- Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, vorsätzlicher Beschädigung durch eigenes Personal, mysteriöses Verschwinden und unbewiesenen Verlust;
- Schäden infolge mangelhaften Unterhalts und Wartung sowie Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- Schäden an Vorräten durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Luftkonditionierungs-, Kühl- oder Heizsystemen;
- Schäden infolge Bearbeitung, Herstellung, Verpackung, Wartung, Reinigung, Unterhalt, Reparatur, Tests;
- Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, Schäden durch Spritzer;
- Schäden durch Bau-, Umbau-, Montage- und Reparaturarbeiten;
- Schäden infolge Über- und Untertagebau, künstlichen Erdbewegungen, Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- Schäden für welche Dritte wie z. B. Hersteller, Service- oder Unterhaltfirmen gesetzlich oder vertraglich haften;
- Schäden an Einrichtungen, die anlässlich von Versuchen und Tests entstehen;
- Schäden an baulichen Einrichtungen und Anlagen durch Bodensenkungen, schlechtem Baugrund, fehlerhafter baulicher Konstruktion und Planungsfehlern;
- Schäden an Gütern auf dem Transport infolge ungeeigneter Verpackung, ungenügender Sicherung auf dem Transportmittel oder nicht geeigneten Transportmittels;
- Schäden an Fahrzeugverglasungen;
- Schäden infolge inneren und äusseren Einwirkungen an Fahrzeugen mit Kontrollschildern;
- Witterungsbedingte Schäden an Fahrhabe im Freien;
- Baugruben, Reservoirs, Stützmauern, Brücken, Dämme, Hafenbecken, Kanäle, Bahngleise

(Schienen) und Geleiseunterbau, Docks, Piers, Sand, Kies und Lehm, Deponien;

- Grundstücke inkl. Wald und landwirtschaftlich genutzter Flächen;
- Tunnels, Bergwerke und dergleichen;
- Wasser- und Luftfahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime sowie Inhalte der ausgeschlossenen Fahrzeuge/Wohnwagen und Mobilheime;
- Vegetation und Kulturen, sofern sie nicht als Betriebsschmuck dienen;
- Frost, Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen;
- Strassen/Wege und deren Signalisations-, Beleuchtungs- und Überwachungsanlagen, Leitplanken;
- Sachen, für die bei Monopolversicherungsanstalten zu versichernden Leistungen;
- Sachen, die anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- Geldwerte, Schmucksachen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art von Personal, Besuchern und Gästen;
- Sach- und Vermögensschäden bei Dritten;
- Aufwendungen für den Nachweis des Schadens;
- Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes;
- Aufwendungen für die Beseitigung vorbestandener Kontamination, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären;
- Anwalts- und Gerichtskosten;
- Aufwendungen der Polizei und der Feuer-, Öl- und Chemiewehr und anderer zur Hilfe verpflichteter, soweit sie nach Gesetz nicht dem Versicherungsnehmer belastet werden können;
- Schäden oder Schadenvergrößerungen durch gesetzliche oder amtliche Anordnungen, die Wiederaufbau, Reparatur, Ersatz oder Gebrauch regeln oder welche die Zerstörung von nicht beschädigten Teilen der versicherten Sachen verlangen sowie durch Verfügungen von staatlichen und militärischen Organen wie Beschlagnahme und Enteignung, Konfiszierung oder Verstaatlichung.

3 Weitere Bestimmungen

Örtlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen für Aussenversicherung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten sinngemäss für die All Risks Deckung.

4 Begriffsdefinition

Begriffe in *kursiver Schrift* werden in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) im Kapitel Begriffsdefinitionen in alphabetischer Reihenfolge erläutert.